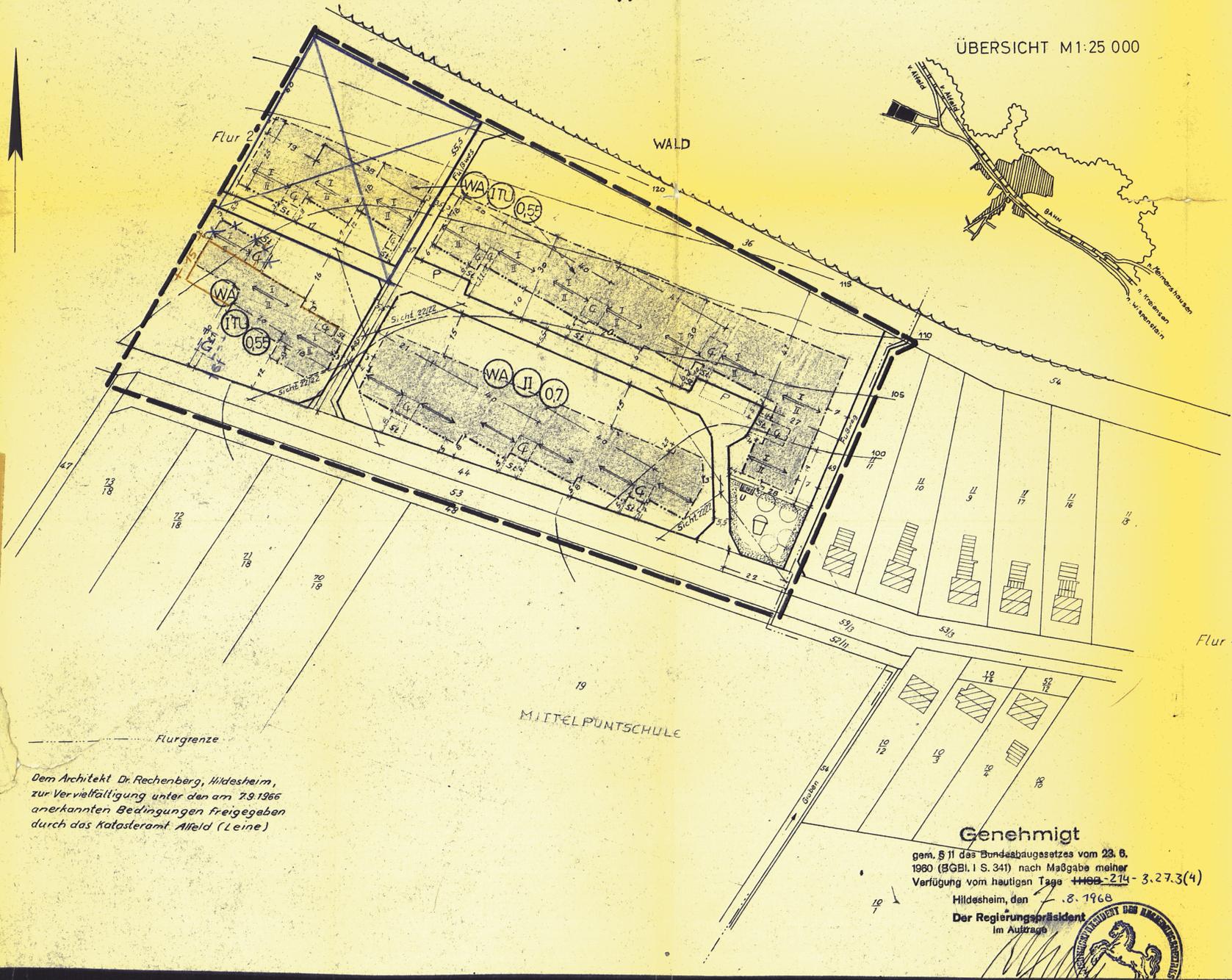


# FÖHRSTE BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 NR. „TWISBERG“



Dem Architekt Dr. Rechenberg, Hildesheim, zur Vervielfältigung unter den am 7.9.1965 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Alfeld (Leine)

**Genehmigt**  
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage HHS-214-3.27.3(4)  
Hildesheim, den 18.8.1968  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage



## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß § 9(1)1-5 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)
- Geltungsbereich
- Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung
- Baulinie, einzuhalten
- Hintere und seittl. Baugrenze
- Fläche für Stellplätze nach § 9(1) 1e BBauG
- Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Geplante Bepflanzung
- Öffentliche Verkehrsfläche

Einfriedigungen ohne Tür u. Tor  
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizubehalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.

**WA** Allgemeines Wohngebiet -WA- (§ 4 BauNVO)  
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs.(2) BauNVO. Ausnahmen gem. § 4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen

- Stellung der geplanten baulichen Anlagen:**
- Wohngebäude, 1 Vollgeschoß, GFZ 0,4, Firststrichung
  - II** Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, zwingend GFZ 0,7
  - ITU** Wohngebäude 1 Vollgeschoss TU, talseitig bewohnbares Untergeschoß zulässig GFZ 0,55

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-  
angabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0,4

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-  
angabe, 2 Vollgeschosse, GFZ 0,7

<p>Mit dem Vorentwurf einverstanden. Föhrste, den 15.9.67.</p> <p>Siegel </p> <p><i>Fees</i> Gemeindevorstand</p>	<p>Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den 18.67 Dr.-Ing. Fritz Kellenberg</p>	<p>Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit wird bescheinigt. Alfeld (L.), den 5.12.1967 Katasteramt Wasmel Vermessungsoberrat</p>
<p>Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. Föhrste, den 11.6.67.</p> <p>Siegel </p> <p><i>Fees</i> Gemeindevorstand</p>	<p>Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341). Föhrste, den 11.6.67.</p> <p>Siegel </p> <p><i>Fees</i> Gemeindevorstand</p>	<p>Entwurf mit Begründung hat gem. § 2, Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 29.11.67 bis 2.1.68 nach erfolgter örtlicher Bekanntmachung vom 17.11.67 durch Aushang am Schwarzen Brett der Gemeindekästen Föhrste, den 12.9.68</p> <p>Siegel </p> <p><i>Fees</i> Gemeindevorstand</p>
<p>Der Beb.-Plan „Twisberg“ der Gemeinde Föhrste wurde auf Grund der §§ 2 Abs. 1 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 der NSt. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (ins. GVO. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung am 11.2.68 als Satzung beschlossen.</p> <p>Siegel </p> <p><i>Schlimmann Fees</i> 1. Bürgermeister, Gemeindevorstand</p>	<p>Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage. I HSB Hildesheim, den 18.8.68 Regierungspräsident</p> <p>Siegel </p>	<p>Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am 12.9.68 Föhrste, den 19.9.68</p> <p>Siegel </p> <p><i>Wasmel</i> Gemeindevorstand</p>

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.